



# **SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 1. ÄNDERUNG**

GEBIET: südlich Am Krögen, westlich Wilhelm-Hauff-Weg sowie Wilhelm-Hauff-Weg von der Einmündung Am Krögen bis südlich der Einmündung Gebrüder-Grimm-Weg

# TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen des Wilhelm-Hauff-Weges sind mindestens 5 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen. (§9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)
2. Ver- und Versorgungsleitungen sind nur unterirdisch zulässig. (§9(1)13 BauGB)
- 3a. Einfriedigungen zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb den von der Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen, sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Bepflanzungen. (§9(4) BauGB)
- 3b. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) sind bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen jeweils bis zu einer Höhe von 0,7 m über dem zugehörigen angrenzenden Straßenniveau zulässig. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Bepflanzungen. (§9(1)10 BauGB + §9(4) BauGB)
4. Zur Grundstückerschließung der Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes sind maximal 5 Knickdurchbrüche mit einer maximalen Breite von jeweils 6,5 m zulässig. Die Lage ist dabei entsprechend der Grundstückszufahrten variabel. (§9(1)11 BauGB)
5. Auf den Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebietes sind Müllgefäßstandplätze im Nahbereich der jeweiligen Grundstückszufahrt zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin im bedarfsgerechten Umfang anzulegen. Die notwendige Befestigung ist wasserdurchlässig auszubilden. (§9(1)14 BauGB + §9(1)20 BauGB)
6. Rückwärtige Grundstücke sind über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der rückwärtigen Eigentümer mit einer Mindestbreite von 4,00 m zu erschließen. Hierbei ist die Befahrbarkeit der Grundstückszuwegungen, wie die von Feuerwehrezufahrten, gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007, herzustellen. Sofern auf den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes die Errichtung kirchlicher, kultureller oder sozialer Einrichtungen erfolgt, ist ausnahmsweise eine maximale Breite der Zufahrt bis 6,0 m zulässig, ohne zusätzliche Aufweitung des Knickdurchbruchs. (§9(1)21 BauGB + §31(1) BauGB)
7. Nebenanlagen und Garagen, ausgenommen Carports aus Holz, sind in der Farbe und Material dem Hauptgebäude anzupassen. (§9(4) BauGB)
8. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung und die nach Landesrecht genehmigungsfreien Nebenanlagen sowie Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sind nur auf den festgesetzten Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes zulässig. Die Errichtung im Bereich von notwendigen Grundstückszufahrten bzw. den privaten Grünflächen der Knickrandstreifen mit Knicks ist unzulässig. Von dieser Festsetzung sind Einfriedigungen ausgenommen. (§9(1)10 BauGB + §14(1) BauNVO)
9. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei
  - Doppelhäusern zusammen 700 qm
  - Einzelhäusern 500 qm
  - Reihenhäusern durchschnittlich 200 qm pro Einheit und einer durchschnittlichen Gebäudebreite von mindestens 6,0 m pro Einheit in einer Reihenhauseinheit.
 (§9(1)3 BauGB)
10. Die Erdgeschoss-Sockelhöhen werden mit mindestens 0,5 m Höhe über dem vorhandenen Geländeniveau des Gebäudeanschnittes festgesetzt. Dies geschieht insbesondere aus Gründen der vorhandenen Baugrundverhältnisse. Die das Gebäude umfassenden Flächen sind von dem Gebäude weg auf das ursprüngliche Geländeniveau anzugleichen. Bei der Ermittlung der jeweils zu berücksichtigenden Geländehöhen sind die in der Planzeichnung festgesetzten NN-bezogenen Höhenlinien zu berücksichtigen. Die Höhen sind hierbei gerade zu interpolieren. (§9(1)1 BauGB)
11. Für die Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes mit zulässig zweigeschossiger Bebauung werden die zulässigen Firsthöhen mit maximal + 10,0 m über Erdgeschoss-Sockel des jeweiligen Gebäudes festgesetzt. (§9(1)1 BauGB)
12. Im Allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Baunutzungsverordnung um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. (§9(1)1 BauGB + §19(4) BauNVO)
13. In Einzelhäusern, bestehend aus einem Gebäude, sind maximal 2 Wohnungen je Gebäude zulässig. Bei aneinandergelagerten Gebäuden (Einzelhaus/Doppelhaus/Reihenhaus) ist je Gebäude maximal 1 Wohnung zulässig. (§9(1)6 BauGB)
14. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schalldämmten Lüftungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern an allen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der gesamten Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind.  
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Bettenträume in Krankenanstalten und Sanatorien	Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Betriebsstätten, Unterrichts- und ähnliche	Bürosräume <sup>1)</sup> und ähnliche
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

erf.  $R_{w,rs}$  des Außenbauteils in dB

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{w,F}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{w,F}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{w,F}$ : Gesamtläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in  $m^2$   
 $S_G$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in  $m^2$

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf.  $R_{w,rs}$  von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w,rs}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
1	30	10%	20%	30%	40%	50%	60%
2	35	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
3	40	35/30	35/30	35/30	40/30	40/30	45/32
4	45	40/32	40/32	40/35	45/35	40/37	40/37
5	50	45/37	45/37	45/40	50/40	50/42	60/42
		50/35	50/37	55/45	55/45	60/40	60/40
		55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	60/45

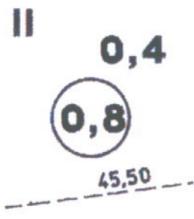
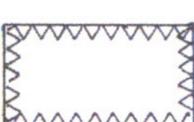
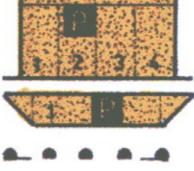
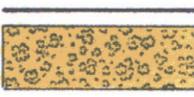
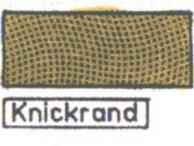
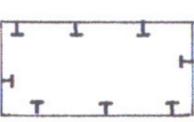
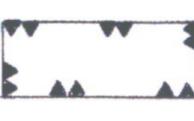
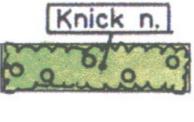
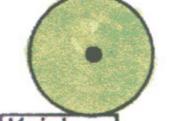
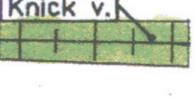
Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumlänge von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf.  $R_{w,rs}$  des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

15. Die Fassaden sind in rotem oder rotbraunem Sichtmauerwerk, hellem Putz, hellem Klinker oder Holz auszufüllen. Teilflächen von bis zu 40 % der Gesamtfassaden sind aus anderen Materialien zulässig. (§9(4) BauGB + §84 LBO)
16. Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 50 Grad zulässig. Dauerhaft und extensiv begrünte Dächer unterliegen nicht den Festsetzungen der Mindestdachneigung. (§9(4) BauGB + §84 LBO)
17. Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern - vorhandener Knick - sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen. (§9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)
18. Die in der Planzeichnung als Knickrandstreifen umgrenzten Flächen sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig. (§9(1)20 BauGB)
19. Der neu anzulegende Knick, östlich des Wilhelm-Hauff-Weges, westlich der öffentlichen Grünfläche - Kinderspielplatz - erhält eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1 : 1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1 : 1 = 0,75 m). Die Bepflanzung ist zweireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. In diesen neu anzulegenden Knick sind die an anderer Stelle zu entfernenden Teile von Knicks umzusetzen und einzubauen (versetzen). Erst bei weiterem Bedarf von Knickmaterial ist eine Neuanlage gemäß Vorstehendem vorzunehmen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)

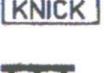
# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

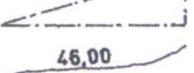
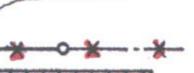
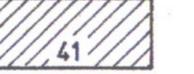
## I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.37- 1.Änderung	§9(7) BauGB
	<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung	§9(1)1 BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,4) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,8) Normal-Null bezogene Höhenlinie zur Festlegung der Mindest-Erdgeschoss-Sockelhöhen (z.B.+45,5m ü.NN)	
	<b>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> Offene Bauweise Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2 BauGB
	Baugrenze	
	<b>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</b> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10 BauGB
	<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b> Verkehrsfläche (Trennsystem)	§9(1)11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fläche für das Parken von Fahrzeugen - in Senkrechtaufstellung - in Längsaufstellung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Straßenbegrenzungslinie Straßenbegleitgrün	
	Grundstückszuwegung / Zugang	
	<b>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</b> Private Grünfläche Knickrandstreifen mit vorhandenem Knick - privat	§9(1)15 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen	
	<b>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(1)20 BauGB
	<b>WASSERFLÄCHEN</b> Neu anzulegendes wechselfeuchtes Kleingewässer - Tümpel	§9(1)16 BauGB
	<b>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</b> Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen	§9(1)24 BauGB
	<b>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</b> Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knickneuanpflanzung unter Verwendung umzusetzender Teile von Knicks	§9(1)25a BauGB I.V.M. §9(1)25b BauGB
	Zu erhaltender Einzelbaum	
	Zu erhaltender Knick	

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN §9(6) BauGB

	Vorhandener Tümpel - Kleingewässer - Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 25(1)7 LNatSchG
	Vorhandener Knick - besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 25(3) LNatSchG

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Sichtfläche
	Höhenlinie
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Gebäude mit Hausnummer
	Künftig entfallender Einzelbaum

Telefonleitung, Überhang, Sandweg, Baustrasse

Katasterbezeichnungen:



# SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 1. ÄNDERUNG

GEBIET: südlich Am Krögen, westlich Wilhelm-Hauff-Weg sowie Wilhelm-Hauff-Weg von der Einmündung Am Krögen bis südlich der Einmündung Gebrüder-Grimm-Weg

## PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom

08. Oktober 2009

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 - 1. Änderung für das Gebiet: südlich Am Krögen, westlich Wilhelm-Hauff-Weg sowie Wilhelm-Hauff-Weg von der Einmündung Am Krögen bis südlich der Einmündung Gebrüder-Grimm-Weg

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 18. Juni 2009. Die nach § 13a Abs. 3 des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" erfolgt am 17. August 2009. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- b) Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 18. Juni 2009 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- c) Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- d) Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 18. Juni 2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. August 2009 bis zum 25. September 2009 einschließlich während folgender Zeiten: -Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 17. August 2009 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- f) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 13. August 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25. September 2009 aufgefordert. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- g) Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08. Oktober 2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- h) Die Stadtvertretung hat am 08. Oktober 2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37-1.Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hierzu, geändert und gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie zur erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- i) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03. November 2009 bis zum 17. November 2009 während folgender Zeiten: - Dienststunden - Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26. Oktober 2009 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- j) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zum geänderten Entwurf erneut beteiligt, bzw. nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17. November 2009 aufgefordert worden. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- k) Aufgrund der nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut durchgeführten Entwurfsbeteiligungsverfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- l) Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 08. Oktober 2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- n) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Bargteheide, den **27. NOV. 2009**
- o) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **30. NOV. 2009** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **01. DEZ. 2009** in Kraft getreten. Bargteheide, den **01. DEZ. 2009**